

### *§ 3 Fazit*

Die internationalen Abkommen im Bereich des Urheberrechts blicken auf eine über 100 Jahre währende Tradition zurück. In dieser Zeit wurde der Schutz der Urheber Schritt für Schritt verbessert und auch flächenmäßig ausgeweitet. So zählt die RBÜ derzeit 162 Verbundsstaaten, und der WTO (und damit auch TRIPS) gehören 149 Mitglieder an.

Die für das Urheberrecht bedeutendste internationale Konvention ist die Revidierte Berner Übereinkunft. Ergänzt wird sie durch TRIPS, welches in seinem Schutzniveau einerseits an den Regelungen der RBÜ anknüpft, Art. 2 Abs. 2 TRIPS sowie Art. 9 Abs. 1 S.1 TRIPS i.V.m. Art. 1-21 RBÜ, andererseits aber auch darüber hinausgehende Rechte gewährt, Art. 10-14 TRIPS. Der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung stellen nach herrschender Auffassung zumindest hinsichtlich des Inhalts von Urheberrechten jeweils nicht bloß fremdenrechtliche Regelungen dar, sondern weisen darüber hinausgehend einen kollisionsrechtlichen Gehalt im Sinne eines Verweises auf das Recht des Schutzlandes auf. Verwiesen wird dabei nur auf die nationalen Sachnormen des Schutzlandes, das jeweilige nationale Kollisionsrecht gelangt nicht zur Anwendung. Kontroverser diskutiert wird die Frage, ob die Normen auch die erste Inhaberschaft am Urheberrecht erfassen. Während insbesondere in Deutschland ein so umfassendes Verständnis der Grundsätze vorherrscht, wird dieses in Frankreich und den USA weitestgehend abgelehnt mit der Folge, dass die internationalen Konventionen hinsichtlich der kollisionsrechtlichen Behandlung der originären Urheberrechtsinhaberschaft keine Vorgaben enthalten. Auch die Sonderregelung des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ lässt keine gesicherten Rückschlüsse darauf zu, wie die Inhaberschaft an den übrigen urheberrechtlich geschützten Werken aus kollisionsrechtlicher Sicht zu bestimmen ist.

Unabhängig davon, welcher Auffassung man hier folgt, sollte aufgrund der anhaltenden Kontroversen eine Regelung, welche Geltung auf internationaler Ebene anstrebt, daher nicht ausschließlich auf den Grundsatz der Inländerbehandlung und/oder der Meistbegünstigung gestützt werden.